



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 38 (S. 180-181)**
Titel **Abänderung der Vollziehungsverordnung über Maß
und Gewicht vom 21. April 1927 / 3. Februar 1944.**
Ordnungsnummer
Datum 09.12.1948

[S. 180] Auf Antrag der Direktion der Polizei sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. § 37 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 21. April 1927 / 3. Februar 1944 wird wie folgt abgeändert:

§ 37. Für die Durchführung der wiederkehrenden Nachschau über Maße, Gewichte und Waagen und für // [S. 181] die Ausführung amtlicher Aufträge haben die Eichmeister Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 37.– für den ganzen und Fr. 19.– für den halben Tag, sowie Vergütung von Bahnkosten III. Klasse und allfälliger Transportkosten von Instrumenten und Geräten, die zur Nachschau nötig sind, und deren Mittragen dem Eichmeister billigerweise nicht zugemutet werden kann. Für die mit der Nachschau und mit der Berichterstattung verbundenen Schreibarbeiten wird keine weitere Entschädigung geleistet. Die Vergütung von Taggeld und Spesen wird vom Staat mit einem Drittel und der Gemeinde mit zwei Dritteln getragen.

Für die Durchführung der wiederkehrenden Nachschau über die Brückenwaagen sind die Eichmeister nach vorstehenden Bestimmungen von den Besitzern der Waagen zu entschädigen.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. Dezember 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.08.2015]